



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21505 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob Einnahmen aus einer Parkraumbewirtschaftung durch Hochschulen und Universitäten unter Art. 5 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) („Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung.“) fallen würden, ob Einnahmen aus einer Parkraumbewirtschaftung demnach an Hochschulen und Universitäten verwendbar für Lehre, Forschung oder etwa Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen wären und welche zusätzlichen Anreize für Studierende wie Beschäftigte an staatlichen Hochschulen und Universitäten wird die Staatsregierung schaffen, damit diese auf Fahrrad, Bahn und Bus umsteigen (bitte Zeitplan nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

Bei den Einnahmen aus einer Parkraumbewirtschaftung ist zu unterscheiden zwischen längerfristiger und kurzfristiger Stellplatzvermietung. Die Einnahmen aus längerfristiger Vermietung, Verpachtung oder Nutzung von Räumen (einschließlich Stellplätzen) sind von der Hochschule bei dem Titel 124 01 für den Staatshaushalt zu vereinnahmen und stehen der Hochschule daher nicht zur Verfügung. Für die Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung, Verpachtung oder Nutzung von Räumen (einschließlich Stellplätzen), die von der Hochschule bei dem Titel 124 02 gebucht werden, ist im jeweiligen Hochschulkapitel in der Titelgruppe 73 (Ausgaben) – „Lehre und Forschung“ (Universitäten), „Lehre, Versuchseinrichtungen und Prüfstellen“ (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) bzw. „Lehr- und Unterrichtsbetrieb“ (Kunsthochschulen) – folgender Haushaltsvermerk ausgebracht: „Die Ausgabebefugnis erhöht (...) sich um die Mehr- oder Mindereinnahme bei 124 02 (...).“ Tatsächliche Mehreinnahmen gegenüber dem bei Titel 124 02 veranschlagten Haushaltsansatz verbleiben daher bei der Hochschule und stehen ihr im Rahmen der Zweckbestimmung der Titelgruppe 73 für Lehre und Forschung zur Verfügung. Eine Verwendung der Mehreinnahmen für reine Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen, etwa im baulichen Bereich, scheidet damit im Regelfall aus. Eine Ausnahme ist möglich bei der (Ersatz-)Beschaffung energieeffizienter, klimafreundlicher Geräte für Lehre und Forschung (Titel 812 73).

Für alle Beschäftigten des Freistaats gibt es Jobticket-Angebote (z. B. Jobticket der Deutschen Bahn, IsarCardjob im Bereich des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes, Jobticket der Bayerischen Oberlandbahn GmbH – BOB, auch für das MERIDIAN-Netz), um den Umstieg auf den öffentlichen Nahverkehr zu erleichtern.

Für die Studierenden haben die Studentenwerke (vgl. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG) mit den jeweiligen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs für folgende Hochschulen Vereinbarungen für die Beförderung der Studierenden zu einem meist deutlich ermäßigten Beförderungsentgelt geschlossen. Die Einführung muss von den Studentenwerken vor Ort umgesetzt werden. Eine Einführung durch den Freistaat selbst ist nicht möglich.

Studentenwerk Augsburg:	Universität Augsburg
	Hochschule Augsburg
	Hochschule Kempten
	Hochschule Neu-Ulm
Studentenwerk Erlangen-Nürnberg:	Universität Erlangen-Nürnberg
	TH Nürnberg
	Hochschule für Musik Nürnberg
	Evangelische Stiftungshochschule Nürnberg
Studentenwerk München:	Ludwig-Maximilians-Universität München Technische Universität München (mit Ausnahme der Abteilungen Straubing und Singapur)
	Hochschule München
	Katholische Stiftungshochschule, Abteilung München
	Hochschule für Musik und Theater München
	Akademie der Bildenden Künste München
	Internationale Hochschule SDI München
	Hochschule für Philosophie München
	Hochschule für Politik München
	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf)
	Hochschule für Fernsehen und Film München
	Hochschule der Bayerischen Wirtschaft
	International School of Management (ISM) (Standort München)
Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz:	Universität Regensburg OTH Regensburg

	Universität Passau
	Hochschule Landshut
Studentenwerk Oberfranken:	Universität Bayreuth
	Hochschule Hof
	Hochschule Coburg
Studentenwerk Würzburg:	Universität Würzburg
	Hochschule für Musik Würzburg
	Hochschule Würzburg-Schweinfurt für die Standorte Würzburg bzw. Schweinfurt
	Universität Bamberg

Ziel der bayerischen Verkehrspolitik ist ein attraktives verkehrliches Angebot, um durch ein ganztägiges regelmäßiges und dichtes Fahrtenangebot eine bedarfsgerechte Erreichbarkeit gerade auch der Studienstandorte zu ermöglichen. Im Schienenpersonennahverkehr stellt der Freistaat mit dem Bayerntakt fast flächendeckend werktags zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr ein Verkehrsangebot mit einem stündlichen Fahrtenangebot zur Verfügung, das im engeren Einzugsbereich vieler Hochschulstandorte zu einem noch dichteren Angebot erweitert ist. Im allgemeinen ÖPNV unterstützt er durch die Förderung der zuständigen Kommunen den Ausbau des verkehrlichen Angebotes, um eine gute Erreichbarkeit der Studienstandorte in einem angemessenen Takt zu ermöglichen. Gemeinsam mit den örtlichen Semestertickets besteht so ein attraktives verkehrliches und tarifliches Angebot im gesamten ÖPNV.

Bei der Anreise zum Arbeitsplatz beziehungsweise zum Studium am Hochschulort handelt es sich, wie bei jedem Auszubildenden oder Beschäftigten auch, um eine persönliche Entscheidung, die maßgeblich von der individuell sehr unterschiedlichen Situation sowie persönlichen Präferenzen und Möglichkeiten beeinflusst wird (u. a. Entfernung des Wohnorts zum Hochschulort, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, körperliche Konstitution, Bereitschaft zur Zurücklegung längerer Fußwege oder der Fahrradnutzung). Freistaat, Kommunen und Verkehrsunternehmen können zwar ein attraktives Angebot zur klimafreundlichen Mobilität zur Verfügung stellen, die Entscheidung zur Nutzung liegt aber weiterhin in der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen.